

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Verbandsgemeinde Herxheim

Bezeichnung: **Satzung über die Festsetzung der Gebühren-
und Beitragssätze für die Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung**

Nummer: 950.02.07

vom: 29.06.2020

zuletzt geändert: -

Historie: Fassung vom 29.06.2020 (Amtsblatt 27/2020 am 03.07.20)

**Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Herxheim
(Gebühren- und Beitragssatzung [GBS])
vom 29.06.2020**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 1 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 09.11.2016, in der Fassung vom 27.10.2017, der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vom 09.11.2016 sowie § 1 Abs. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 16.12.2013, in der Fassung vom 27.10.2017 und der Allgemeinen Entwässerungssatzung vom 09.11.2016 der Verbandsgemeinde Herxheim folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

§ 1 Laufende Entgelte

(1) Die laufenden Entgelte für die Wasserversorgung werden festgesetzt mit:

a) Verbrauchsgebühr pro cbm Wasserverbrauch (§ 12 Abs. 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	1,60 €/m ³
b) Grundgebühr pro Anschluss nach Größe des eingebauten Wasserzählers (§ 13 Abs. 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	
1.) Wasserzähler Q ₃ =4 und Q ₃ =10	3,00 €/Monat
2.) Wasserzähler Q ₃ =16	6,00 €/Monat
3.) Wasserzähler Q ₃ =25	11,00 €/Monat
4.) für Verbundzähler Q ₃ =63	32,00 €/Monat
5.) für Verbundzähler Q ₃ =100	37,00 €/Monat

Bei den hier ausgewiesenen Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten jeweils zuzüglich der jeweils geschuldeten Umsatzsteuer.

(2) Die laufenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden festgesetzt mit:

a) Schmutzwassergebühr (§ 18 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	1,95 €/m ³
b) Gebühr für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe; je angefangene 500 qm selbstbewirtschafteter Weinbauertragsfläche und je angefangener 750 Liter Wein- bzw. Mostzukauf (§ 21 Abs. 7 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	7,80 €/m ³
c) Gebühren für die Abfuhr von Fäkalschlamm und sonstigem Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben (§ 18 Abs. 2 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	9,50 €/m ³
d) Wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser je qm nach § 6 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,23 €/m ²
e) Wiederkehrender Beitrag für Schmutzwasser je qm nach § 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,06 €/m ²
f) Abwasserabgabe: Sie ist Bestandteil der Entgelte „Abwasserbeseitigung“	

§ 2 Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung

- (1) Die einmaligen Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die **erstmalige Herstellung** gem. §§ 2 i.V.m. 4a der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden festgesetzt mit:

je qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung	2,15 €/m ²
---	-----------------------

Bei den hier ausgewiesenen Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten jeweils zuzüglich der jeweils geschuldeten Umsatzsteuer.

- (2) Die einmaligen Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die **erstmalige Herstellung** gem. §§ 2 i.V.m. 4a der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden festgesetzt mit:

a) für das Schmutzwasser pro qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 5 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	6,00 €/m ²
b) für das Niederschlagswasser pro qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 6 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	8,60 €/m ²

§ 3 Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die räumliche Erweiterung

- (1) Die einmaligen Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung gem. §§ 2 i.V.m. 4b der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden festgesetzt mit:

je qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung	2,30 €/m ²
---	-----------------------

Bei den hier ausgewiesenen Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten jeweils zuzüglich der jeweils geschuldeten Umsatzsteuer.

- (2) Die einmaligen Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die räumliche Erweiterung gem. §§ 2 i.V.m. 4b der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden festgesetzt mit:

a) für das Schmutzwasser pro qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 5 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	8,00 €/m ²
b) für das Niederschlagswasser pro qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 6 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	16,50 €/m ²

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Beitragssatzung (GBS) der Verbandsgemeinde Herxheim vom 11.12.2019, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim Nr.50 vom 13.12.2019 außer Kraft.

Herxheim, den 29.06.2020

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Hedi Braun

Bürgermeisterin